

Es war charakteristisch für die Aussprache und den Inhalt der Zu*
Schriften, daß das Recht auf Mitgestaltung am politischen, wirtschaft-
DOKUMENTE liehen, sozialen und kulturellen Leben (Artikel 21), das Recht auf
Arbeit (Artikel 24) und das Recht auf Bildung (Artikel 25 und 26) im
Mittelpunkt der Diskussion über die Grundrechte standen.

Das Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung erhält
unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des
Sozialismus und der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen
Revolution erhöhte Bedeutung. Der Entwurf der neuen Verfassung
grenzt sich entschieden ab von jenen imperialistischen Zwecktheorien,
wonach angeblich durch die technische Revolution eine Mitbestimmung
des Volkes ausgeschlossen würde und die Zeit der Herrschaft der Ex-
pertokraten, Manager und Automaten angebrochen sei. Die Praxis un-
serer sozialistischen Demokratie und nicht zuletzt die Aussprache zum
Verfassungsentwurf beweisen, daß diese Theorien lediglich zum Arse-
nal der Manipulierung des Menschen im Interesse der monopol-
kapitalistischen Herrschaft gehören.

In einigen Zuschriften wurde zum Ausdruck gebracht, daß die
Wahrnehmung des Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung zu-
gleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger ist. Die
Kommission hat in diesem Sinne den Artikel 21 präzisiert.

Die Stellungnahmen zum Recht auf Arbeit waren von der Er-
kenntnis getragen, daß nach dem Sieg der sozialistischen Produktions-
verhältnisse dieses Recht viel mehr bedeutet als nur die Sicherheit des
Arbeitsplatzes. Das Recht auf Arbeit im neuen Verfassungsentwurf
enthält über die selbstverständliche Garantie des Arbeitsplatzes hinaus
die reale Möglichkeit der Mitgestaltung an der Planung und Leitung
des Betriebes und der gesamten Volkswirtschaft.

Zum Recht auf Arbeit wurde allgemein der Festlegung zugestimmt,
daß gesellschaftlich nützliche Tätigkeit eine ehrenvolle Pflicht für jeden
Bürger ist. In der Diskussion gab es einen lebendigen Meinungsstreit
darüber, welche Bedeutung die Arbeit im Sozialismus hat und was
unter gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit zu verstehen ist. Die über-
wiegende Mehrheit der Bürger unserer Republik unterstützte den
Standpunkt, daß im Sozialismus die Arbeit eine Sache der Ehre und
des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins ist. Die gemeinsame
schöpferische Arbeit aller Werktätigen ist die Grundlage für den stän-
dig wachsenden Wohlstand des Volkes und damit auch jedes einzel-
nen. In diesem Sinne sei die Einheit von Recht und Pflicht zur Arbeit